

## Erfolgsfaktoren für eine gelingende Wärmewende

### Politischer Diskussionsstand

Die Bundesregierung plant mittels des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) das Erreichen der Klimaziele für den Gebäude-Sektor voranzubringen. Nach einigen grundlegenden Anpassungen, insbesondere beim GEG, strebt dieses nun eine Verknüpfung mit den kommunalen Wärmeplänen an.

So sollen Hauseigentümer von der Anwendung des GEG befreit sein, wenn sie ihre Gebäude spätestens zum 1.1.2035 an ein Nah- oder Fernwärmenetz anschließen, das zu 65 Prozent erneuerbare Wärme oder unvermeidbare Abwärme liefert. Als Beleg ist ein Liefervertrag mit dem Wärmenetzbetreiber zu schließen, welcher zu garantieren hat, dass er spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2034 das Netz in Betrieb nehmen wird.

Das WPG sieht nach aktuellem Entwurfsstand eine verbindliche kommunale Wärmeplanungspflicht für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern bis Juni 2026 und für die restlichen Kommunen bis Juni 2028 vor. Unter welchen Rahmenbedingungen Wärmenetze realisiert werden soll, ist bisher im Gesetzentwurf nicht abschließend geregelt.

### Situation in den Städten und Gemeinden

Die Kommunen signalisieren die ausdrückliche Bereitschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung für das Gelingen der Energie- und Wärmewende zu übernehmen und damit einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasreduktionsziele zu leisten.

Kommunale Wärmeplanung und insbesondere die angestrebte Realisierung von Wärmenetzen bedeuten jedoch für die Kommunen eine erhebliche Zusatzaufgabe, die bisher weder finanziell noch personell abgebildet ist. Angesichts der bereits bestehenden Belastungssituation und des zunehmend ungedeckten Personalbedarfs in den Kommunalverwaltungen und technischen Betrieben ist es eine Grundbedingung für eine solch zusätzliche Aufgabe, dass es eine Entlastung der Kommunen an anderer Stelle gibt. Nur so können Wärmenetze mit der erforderlichen Priorität angegangen werden.

Über diese Grundbedingung hinaus gilt es **folgende kritische Punkte für die kommunale Wärmeplanung** zu beachten:

## **1. Kommunale Wärmepläne staatlich finanzieren**

Die kommunale Wärmeplanung ist ein notwendiger Bestandteil für eine gelingende Wärmewende. Gerade die Tatsache, dass Strom als Energieträger auf absehbare Zeit nicht in hinreichendem Maße in Deutschland produziert werden kann, macht die Erzeugung regenerativer Wärme aus anderen Energiequellen auch strategisch erforderlich. Umso mehr müssen kommunale Wärmepläne vollständig als staatliche Aufgabe finanziert werden.

## **2. Wärmeplanungen harmonisieren**

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung kommunaler Wärmeplanungen müssen so harmonisiert werden, dass bereits abgeschlossene und in der Erstellung befindliche Wärmepläne auf Basis der Anforderungen in Baden-Württemberg dauerhaft ohne Nacherhebungserfordernis auch hinsichtlich der bundesrechtlichen Maßgaben anerkannt werden.

## **3. Wahlmöglichkeit für kreisangehörige Kommunen schaffen**

Während der erste bekannt gewordene Gesetzentwurf noch keine Wärmeplanungspflicht für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern vorgesehen hatte, weitet der aktuelle Gesetzentwurf die Planungspflicht nun auf alle Kommunen aus. Auch wenn dies mit gewissen Erleichterungen für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern verbunden sein soll, erscheint dies nicht sachgerecht. Ein großer Teil der Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner dürfte dem ländlichen Raum mit einer

vergleichsweise geringen Siedlungsdichte angehören. Statt einer Pflicht sollte diesen Kommunen daher die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv – ggf. auch im interkommunalen Konvoi-Verfahren – für eine solche Wärmeplanung zu entscheiden („Opt-in-Regelung“). In der Finanzierung wären dann auch diesen Kommunen die Aufwendungen für die Wärmeplanung vollständig zu erstatten.

## **4. Fristen realistisch fassen**

Wenn Wärmepläne selbst in Baden-Württemberg frühestens zu Beginn des Jahres 2024 vorliegen, im größten Teil Deutschlands dies jedoch erst Mitte 2026 bzw. 2028 der Fall sein wird, stellt sich die Frage, für wie viele der für eine Umsetzung in Betracht kommenden Netze eine vertragliche Zusicherung für einen Anschluss bis zum Ablauf des 31.12.2034 gegeben werden kann. Gerade auch angesichts des großen Fachkräftebedarfs in den technischen Berufen erscheint diese Frist in vielen Fällen nicht erreichbar zu sein. Die Folge wäre, dass die Pflichten nach GEG dann auch bei eigentlich für ein Nahwärmenetz geeigneten Gebieten greifen und dadurch evtl. später realisierbare Wärmenetze in ihrer Wirtschaftlichkeit in Frage stellen würden.

## **5. Ortskenntnis der Kommunen nutzen, um begrenzte Planungskapazitäten priorisiert einzusetzen**

Planungskapazitäten sind sowohl in den Bauämtern als auch bei den Planungsbüros am Markt begrenzt. Eine bundesweite Wärmeplanungspflicht wird sich daher nur sinnvoll gestalten lassen, wenn die Planungskapazitäten auf die Gebiete

fokussiert werden, die eine realistische Umsetzungsperspektive haben. Deshalb sollte es im Rahmen der Abgrenzung der Gebietskulisse den jeweiligen Kommunen ermöglicht werden, Gebiete, die offenkundig technisch ungeeignet oder unwirtschaftlich für ein Wärmenetz sind, von der Planungspflicht auszunehmen. Die im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehene Ausschlussmöglichkeit sollte daher so gefasst werden, dass deren Anwendung weitgehend unbürokratisch und ohne vertieften Begründungsaufwand vollzogen werden kann. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass für Gebiete eine Planungspflicht begründet wird, die kaum eine Realisierungswahrscheinlichkeit haben. Diese abgrenzende Vorauswahl kann angesichts der Ortskenntnis der kommunalen Ebene überlassen werden und sollte sowohl bundes- als auch landesrechtlich sichergestellt werden.

## **6. Pragmatische Lösungen statt Bürokratieaufbau**

Die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen muss sachgerecht ermittelt werden. Angesichts bereits zahlreicher umgesetzter Wärmenetze bedarf es dafür keiner gesetzlichen Regelung für eine gebäudescharfe Datenerhebung, mit der Kommunen verpflichtet würden, Heiz- und Verbrauchsdaten eines jeden Gebäudes einzuholen. Stattdessen sollte eine Ermächtigung des kommunalen Planungsträgers eröffnet werden, die für das jeweilige Gebiet sinnvoll erscheinenden Daten erheben zu dürfen.

## **7. Holz vollständig als regenerativen Energieträger anerkennen**

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht Einschränkungen und besondere Anforderungen für neue Wärmenetze bei der Nutzung von Biomasse vor. So müssen neue Wärmenetze ab dem 1. Januar 2024 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme gespeist werden. Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen wird jedoch begrenzt und zwar in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 35 Prozent und in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent. Dies könnte eine erhebliche Einschränkung und Zurückstufung des Energieträgers Holz als vollwertigem regenerativen Rohstoff bedeuten. Der Einsatz von Holz als Energiequelle zur Wärmeversorgung stellt gerade in walddreichen ländlichen Regionen eine wirtschaftliche, nachhaltige und in Anbetracht oftmals kurzer Transportwege auch ökologische Variante dar. Deshalb muss dieser vollständig als regenerativer Energieträger anerkannt werden.

Diese Punkte sollten im Rahmen des WPG aufgegriffen bzw. weiter konkretisiert werden.

Da eine Wärmeplanung jedoch noch keine Kilowattstunde Wärmeenergie erzeugt, muss es auch darum gehen, möglichst frühzeitig die Rahmenbedingungen für die Realisierung und den Betrieb der Wärmenetze zu klären.

Aus kommunaler Sicht sind folgende **Rahmenbedingungen für die Schaffung und den Betrieb von Wärmenetzen** essentiell:

### **1. Wärmenetze als Teil der Daseinsvorsorge definieren**

Die Planung sowie der Aufbau und Betrieb entsprechender Infrastruktur liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse und dient der elementaren Versorgung der Bürger mit Wärme. Wärmenetze sollten daher rechtlich auch so kategorisiert und der Daseinsvorsorge zugeordnet werden.

### **2. Pflicht zu Konzessionsverfahren unbedingt vermeiden**

Aufwändige Konzessionsvergabeverfahren für Wärmenetze müssen dringend vermieden werden. In Zeiten knapper Ressourcen braucht es einen einfachen und klaren Rechtsrahmen mit einer weitgehenden Steuerungsmöglichkeit der öffentlichen Hand.

### **3. Betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit der Netze als Grundlage anerkennen**

Wärmenetze können nur dort realisiert werden, wo ihnen im Marktvergleich ein betriebswirtschaftlich sinnvoller Betrieb möglich ist. Weder im Sinne des Wettbewerbs um die beste Lösung, noch im Hinblick auf einen ressourcenschonenden Einsatz von Steuergeldern kann es im öffentlichen Interesse liegen, unwirtschaftliche Wärmenetze zu realisieren. Im Sinne eines sachgerechten Erwartungsmanagements gilt es

deshalb klar darauf hinzuweisen, dass bei weitem nicht überall Wärmenetze entstehen werden, wo eine Wärmeplanung dafür erstellt wird.

### **4. Verlässliche staatliche Förderung für Wärmenetze gewährleisten**

Eine gezielte, attraktive und verlässliche staatliche Investitionsförderung kann die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit von Wärmenetzen erheblich verbessern. Gerade im Hinblick auf die für den Heizungstausch in Privatgebäuden in Aussicht gestellte Förderquote von bis zu 70 Prozent ist eine solche Investitionsförderung auch dringend geboten. Diese muss zudem zeitgleich mit der Förderperspektive für den privaten Heizungstausch verkündet werden. Ansonsten droht in Gebieten, in denen ein Wärmenetz grundsätzlich möglich wäre, dessen Umsetzung durch einseitige staatliche Förderanreize in Frage gestellt zu werden. Im Hinblick auf eine zu gestaltende Förderkulisse sollte dabei dann auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im ländlichen Raum ein großer Anteil des Gebäudealtbestands verortet sein dürfte, zugleich jedoch von weniger Anschlussnehmern je Leitungsstrecke auszugehen ist.

## **5. Haushaltsrecht an die Erfordernisse für Bau und Betrieb von Wärmenetzen anpassen**

Auf kommunaler Ebene können regelmäßig nur wirtschaftlich tragfähige Nahwärmenetze realisiert und dauerhaft betrieben werden. Um von kommunaler Seite überhaupt investiv tätig werden zu können, bedarf es jedoch Anpassungen des Haushaltsrechts im Hinblick auf die wirtschaftliche Bewertung entsprechender Investitionsvorhaben und der Bewertungskriterien für das Maß an Kreditaufnahmen.

## **6. Steuerliche Rahmenbedingungen für Wärmenetze verbessern**

Steuerliche Regelungen haben sowohl aufgrund ihrer fiskalischen Auswirkungen als auch wegen der damit verbundenen Komplexität in der Anwendung eine erhebliche Relevanz für die Umsetzung von Projekten zur Erzeugung regenerativer Energie. Der Steuergesetzgeber hat aus diesem Grund die steuerlichen Rahmenbedingungen für PV-Anlagen auf Gebäuden deutlich vereinfacht und die damit verbundene Steuerlast reduziert. Angesichts der strategischen Bedeutung von Wärmenetzen, gerade auch im Hinblick auf einen erforderlichen Energiemix, muss dieser Aspekt frühzeitig als Umsetzungsanreiz mitgedacht werden.

## **7. Geothermie, Floating PV, Wärme aus Fließ- und Abwasser sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit stärken**

Angesichts der im Tages- und Jahresverlauf volatilen Verfügbarkeit des

Energieträgers Strom ist anzustreben, die Gebäudewärme zum größtmöglichen Teil über andere CO<sub>2</sub>-neutrale Energieträger zu erzeugen. In Baden-Württemberg bieten sich dafür besondere Potenziale für die Nutzung von Geothermie. Umso mehr sollten die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erleichtert und die Potenziale für grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgeschöpft werden. Zudem sollten auch die Begrenzungen beim Bau von Floating PV-Anlagen gelockert und die Potenziale für die Wärmegewinnung aus Fließ- und Abwasser, aus Thermalwasser sowie aus Müll und anderen Abfallprodukten durch vereinfachte Genehmigungs- und Zulassungsverfahren noch besser nutzbar gemacht werden.

## **8. Nachnutzung wasserstoffähnlicher Gasnetze klären**

Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen verfügen über einen erheblichen Bestand an Gasnetzen. Die Zukunftsrelevanz dieser Versorgungsinfrastruktur ist aktuell jedoch absolut offen. Bei der Klärung dieser Frage sollte insbesondere das Potenzial wasserstofftauglicher Netze im Blick behalten werden. Angesichts des erwartbaren großen technischen Fortschritts in diesem Zukunftsfeld sollte eine bestehende und intakte Infrastruktur nicht vorschnell aufgegeben werden. Dies insbesondere auch deshalb, da ansonsten durch Sonderabschreibungen die Investitionsfähigkeit der Stadtwerke und Energieversorger zum Teil sehr weitgehend beeinträchtigt wäre.

## 9. Gesamteinbindung in Energiewende

Übergeordnet entscheidend ist auch eine Einbindung der Wärmewende in die Energiewende insgesamt. Die Wärmewende muss als ein Baustein der Energiewende unter Einbeziehung der Anforderungen an die bestehende und künftige Netzinfrastruktur schlüssig in ein staatliches Gesamtkonzept eingepasst werden. Dieses muss – ausgehend von den verfügbar zu machenden Ressourcen – eine ganzheitliche und strukturierte Umsetzung in aufeinander abgestimmten Schritten definieren.

### Fazit

Wenn Kommunen Verantwortung übernehmen und maßgeblich zum Gelingen der Energie- und Wärmewende beitragen können sollen, braucht es seitens des Bundes und des Landes hierfür geeignete Rahmenbedingungen, ein realistisches Erwartungsmanagement und Zielsetzungen, die im angestrebten Zeitraum belastbar zu verwirklichen sind.

Stuttgart, 27. Juli 2023

### Ihre Ansprechpartner

Patrick Holl  
Erster Beigeordneter  
Telefon: 0711/22572-32  
Mail: [patrick.holl@gemeindetag-bw.de](mailto:patrick.holl@gemeindetag-bw.de)

Frank Burghardt  
Fachreferent  
Telefon: 0711/22572-18  
Mail: [frank.burghardt@gemeindetag-bw.de](mailto:frank.burghardt@gemeindetag-bw.de)

Homepage: [www.gemeindetag-bw.de](http://www.gemeindetag-bw.de)